Satzung des Vereins StadtWichtel e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen “StadtWichtel e.V.“ und ist im Vereinsregister Bremen eingetragen (Amtsgericht Bremen, VR 5256). Der Verein hat seinen Sitz in der Parkallee 223 in 28213 Bremen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck des Vereins

(1) Der Zweck des Vereins ist es, Kinder in der physischen und psychischen Entwicklung gemäß des Bremer „Rahmenplanes für Bildung und Erziehung im Elementarbereich“ zu fördern.
(2) Zu diesem Zweck gründet und unterhält der Verein eine Kindertageseinrichtung mit Kindergarten- und Kleinkindgruppen. Die weitere Ausrichtung definiert die jeweils gültige Konzeption. Diese ist auf Wunsch bei der Leitung einsehbar.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.
(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, deren Kind durch den Kindergarten des Vereins betreut wird.
(2) Daneben kann jede natürliche und juristische Person förderndes Mitglied ohne Stimmrecht werden. Über den schriftlich zu stellenden Antrag entscheidet der Vorstand.
(3) Mit der Beendigung des Kindergarten-Betreuungsverhältnisses endet die ordentliche Mitgliedschaft des jeweiligen Elternteils. Diese kann in eine Fördermitgliedschaft umgewandelt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

(2) Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund durch einen Beschluss des Vorstandes mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat, den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat oder in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Posteingang der Mitteilung des Ausschlusses die Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

(3) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des

Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende zulässig.

§ 6 Mitgliedschaftsbeiträge
Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 Organe des Vereins
Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand
(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem Vorsitzenden und bis zu vier Stellvertretern/innen, von denen eine/r für den Bereich Finanzen zuständig ist. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein ist auf grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
(2) Die Vorstandsmitglieder sind von den Elternstunden sowie vom Kochdienst befreit. Ab drei Monaten Vorstandsarbeit in einem Kitajahr gelten die Elternstunden für das laufende Kitajahr als abgegolten. Der Wechsel des Vorstandes erfolgt zum Monatswechsel und das ehemalige Vorstandsmitglied übernimmt ab dann den regulären Kochdienst.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes
Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Aufstellung des Haushaltsplans und Festsetzung der Kindergartenbeiträge für jedes Geschäftsjahr;
5. Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
6. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
7. Beschlussfassung über die Aufnahme sowie den Ausschluss eines Mitglieds;
8. Beschlussfassung über eine Veränderung der Kindergartenbeiträge im laufenden Geschäftsjahr.

§ 10 Amtsdauer des Vorstandes
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Vorstand kann für eine zweite Amtszeit von einem Jahr gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so bestimmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes und Ablauf der Vorstandssitzung
(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von einer/m der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, oder per E-Mail einberufen werden. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich.
(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend

sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
(3) Die/der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung, bei deren/dessen Verhinderung sie /er durch eine der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten wird. Die Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich erklären. Schriftlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin zu unterzeichnen.

§ 12 Mitgliederversammlung
(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Sind beide Elternteile eines im Verein betreuten Kindes ordentliche Mitglieder, so können sie ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Ihre Stimmen zählen als eine Stimme. In diesen Fällen genügt für die Wahrnehmung des Stimmrechtes die Anwesenheit eines Elternteiles.
(2) Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Vereinsmitglied für jede Mitgliederversammlung gesondert schriftlich bevollmächtigt werden. Die Vollmacht ist vorzulegen. Pro Mitglied dürfen nicht mehr als zwei Fremdstimmen vertreten werden.
(3) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands;
2. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer;
3. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des jährlichen Mitgliedschaftsbeitrages;
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins;
6. Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer/Innen;
7. Ausschluss eines Mitglieds.
8. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss durch den Vorstand.
9. Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen für die Förderpolitik des Vereines.
(4) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 13 Die Einberufung der Mitgliederversammlung und Festlegung der Tagesordnung
(1) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand schriftlich oder per Email unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
(2) Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Post- oder Email-Adresse gerichtet ist.
(3) Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest.
(4) Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 14 Die Durchführung und die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
(1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von

einer/m stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung die Leiterin/ den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem ordentlichen Mitglied des Vereins übertragen werden. Der/die Protokollführer/in wird von dem/der Versammlungsleiter/in bestimmt.
(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragen.
(3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/die Versammlungsleiter/in kann Gäste als Teilnehmer/innen der Mitgliederversammlung ohne Stimmberechtigung zulassen.
(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen, stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
(5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters/ der Versammlungsleiterin. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.
(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem jeweiligen Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 15 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung
(1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen und vertretenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung
Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 17 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung
(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den Kinderschutzbund, Landesverband Bremen e.V., den Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Bremen e.V. und den BUND, Landesverband Bremen e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden haben. Bei dieser

Entscheidung wird das Amt für soziale Dienste einbezogen.

Bremen, den 30. August 2024